

Die Gemeinde Eurasburg erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende

# Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde vom 15. November 2001

## § 1 Kostenerhebung

Die Gemeinde Eurasburg erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

## § 2 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis –KommKVz-), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr **5,-- bis 25.000,-- €**.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.03.1997 außer Kraft.

Gemeinde Eurasburg  
Eurasburg, den 15. November 2001

  
Erwin Osterhuber  
Erster Bürgermeister



## Bekanntmachungsvermerk

---

Diese Satzung wurde am 15.11.2001 in der Verwaltungsgemeinschaft Dasing, Kirchstr. 7, 86453 Dasing zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 16.11.2001 angeheftet und am 21.12.2001 wieder entfernt.

Verwaltungsgemeinschaft Dasing  
Dasing, 20.02.2002  
Im Auftrag

*Treffler*

Treffler

